

## Niederschrift Nr. 3/2016

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am Dienstag, dem 31. Mai 2016, Bürgerhaus Traisa

### Anwesend:

#### **1. Die Gemeindevertreter:**

##### *a) von der CDU-Fraktion*

1. Doeller
2. Heil
3. Hölscher
4. Horneff
5. Müller-Huy
6. Neunhoeffter
7. Paschke
8. Seiler
9. Starke
10. Steuernagel

##### *b) von der SPD-Fraktion*

1. Breyer
2. Dr. Breyer
3. Dr. Göbel
4. Merker
5. Mörl
6. Reichardt
7. Suckut

##### *c) von der Fraktion GRÜNE*

1. Buxmann-Hauke
2. Dr. Dilcher
3. Krämer
4. Kreuz
5. Marquardt

##### *d) von der Fraktion DM*

1. Diekmann
2. Ostertag
3. Dr. Härtner
4. Stolte

##### *e) von der Fraktion DIE LINKE*

1. Eick
2. Fujara **entschuldigt**

##### *f) von der FDP-Fraktion*

1. Bernhardt
2. Muth
3. Rapp
4. Schönrock **entschuldigt**

##### *g) von der Fraktion FUCHS*

1. Burkholz
2. C. Müller
3. Strippel
4. Walter
5. Zwickler

#### **2. Vom Gemeindevorstand:**

- a) Bürgermeisterin Dr. Mannes
- b) Die Beigeordneten

Khoury  
Schaller  
Heymann, E.  
Pupp  
Dr. Schäfer  
Guglielmi  
Schwedhelm  
Bender, M.  
Wojahn, U. **entschuldigt**

**ab 19.44 Uhr  
entschuldigt**

#### **3. Als Schriftführerin:**

Petra Hummel

Beginn der Sitzung: 19.36 Uhr

Die dieser Tagesordnung zugrunde liegenden Drucksachen und die ggf. gestellten Anträge werden als Anlage zur Originalniederschrift genommen.

Der Vorsitzende, Herr Steuernagel, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung teilt Vorsitzender Steuernagel mit, dass gemäß der vorangegangenen Präsidiumssitzung folgendes festgelegt wurde:

Der TOP 1, Drucks. 20/2016, wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und zurück in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Hierzu findet am 07.06.2016 eine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses und am 08.06.2016 eine Sondersitzung der Gemeindevertretung statt.

Der TOP 2 a), Drucks. 67/2016, wird nicht aufgerufen, da er von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen wurde. Hier soll gemäß Festlegungen im Sport-, Kultur- und Sozialausschuss ein Arbeitskreis, bestehend aus je einem Fraktionsmitglied, gebildet werden, um gemeinsam ein (Raum)Konzept zu erarbeiten.

Der TOP 2 b), Drucks. 4/2016, wird nicht aufgerufen, da die Drucksache vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Der TOP 2 c), Drucks. 36/2016, wird zurückgestellt, bis seitens der antragstellenden Fraktion eine überarbeitete Formulierung des Beschlusstextes vorliegt.

Der TOP 3, Drucks. 75/2016, wird nicht aufgerufen, da der Antrag von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen wurde. Die aufgrund des Widerspruches erforderliche erneute Abstimmung über den Antrag kann daher nicht erfolgen. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2016 ist damit nichtig.

Der TOP 2 o), Drucks. 30/2016, wird gemeinsam mit TOP 5, Drucks. 29/2016, aufgerufen.

Auf Frage nach weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung werden solche nicht bekannt. Somit wird diese in der nunmehr vorliegenden Fassung als angenommen festgestellt.

- Zu TOP 1 Haushalt 2016;**
- a) Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung 2015 - 2019**
  - b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2015 - 2019**
  - c) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlthal für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen**

**Drucks. 20/2016**

**Aktz.: 90**

zurückverwiesen in den Haupt- und Finanzausschuss

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- a) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2015 wegen Jugend- und Seniorenförderung

Drucks.: 67/2015

Aktz.: 47

vom Antragsteller zurückgezogen

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- b) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 12.01.2016 wegen Umzug der Jugend- und Seniorenförderung ins Areal der NRD

Drucks.: 4/2016

Aktz.: 47/48/52

vom Antragsteller zurückgezogen

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- c) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 wegen Eintrittskarten für Hartz 4-Empfänger

Drucks.: 36/2016

Aktz.: 41/743

zurückgestellt, bis seitens der antragstellenden Fraktion eine überarbeitete Formulierung des Beschlusstextes vorliegt

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- d) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen Moratorium wiederkehrende Straßenbeiträge

Drucks.: 22/2016

Aktz.: 65/96

Vorsitzender Steuernagel verweist auf den negativen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses und teilt mit, dass er daher über die eigentliche Drucksache abstimmen lassen wird.

In seiner Wortmeldung beantragt Herr Zwickler für die Fraktion FUCHS namentliche Abstimmung.

Nach weiteren Wortmeldungen lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 22/2016 abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Drucks. 22/2016 zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/in-  
nen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	nein
Margaret Neunhoeffer	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	ja
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	nein	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	nein	Tilman Stolte	ja
Uwe Reichardt	nein		
Jörg Suckut	nein	Jürgen Burkholz	ja
		Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit die Drucks. 22/2016 mehrheitlich (13 Ja-Stimmen bei 22 Gegenstimmen) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal aufzugeben, die verwaltungsinternen und -externen Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ unverzüglich vorerst einzustellen. Nach einer höchstrichterlichen Entscheidung, welche das auch in Mühlthal bei der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ vom 26. Oktober 2015 (WStrBS) verwendete Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) als rechtmäßig anerkennt, und der Behebung bereits offenkundiger Mängel dieser Satzung werden die Arbeiten an der Bürokratie wieder aufgenommen.“*

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- e) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen Vervollständigung Pflaster Festplatz Traisa**

**Drucks.: 23/2016**

**Aktz.: 65**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die Empfehlungen des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses und verliert letztere.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Frau Diekmann für die Fraktion DM einen Änderungsantrag.

Vorsitzender Steuernagel lässt zunächst über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (22 Ja-Stimmen bei 13 Gegenstimmen) folgenden

**B e s c h l u s s**

**Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen Randbedingungen bzw. baulichen Anforderungen (z.B. Drainage, Untergrund, Material, Flächengröße etc.) zu prüfen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.**

**Die technische Ausführung der Planung wird von der Verwaltung vorgegeben.**

Nach weiteren Wortmeldungen beantragt Herr Zwickler für seine Fraktion namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DM.

Nach einer weiteren Wortmeldung lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über den Änderungsantrag der Fraktion DM abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Änderungsantrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	ja	Heidrun Buxmann-Hauke	ja
Wolfgang Heil	ja	Dr. Dominik Dilcher	ja
Thomas Hölscher	ja	Christiane Krämer	ja
Björn Horneff	ja	Gudrun Kreutz	ja
Marita Müller-Huy	ja	Markus Marquardt	ja
Margaret Neunhoeffler	ja		
Sigrid Paschke	ja	Tanja Eick	Enthaltung
Christian Seiler	ja		
Niels Starke	ja	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	ja	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja
Ruth Breyer	ja		
Dr. Karl Hermann Breyer	ja	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	ja	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	ja	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	ja	Tilman Stolte	ja

Uwe Reichardt	ja	Jürgen Burkholz	ja
Jörg Suckut	ja	Carola Müller	ja
		Martin Strippel	Enthaltung
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung einstimmig (33 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen) folgenden

### B e s c h l u s s

gefasst hat:

**Für die Pflasterung des Festplatzes Traisa sind 15.000,00 EUR in den Haushalt 2016 einzustellen und mit einem Sperrvermerk zu versehen.**

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- f) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen Tonaufnahmen in Gemeindevertreter-sitzungen**

**Drucks.: 24/2016**

**Aktz.: 00/020/023**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die negative Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschuss und teilt mit, dass er über die ursprüngliche Drucksache abstimmen lassen wird.

In seiner Wortmeldung beantragt Herr Zwickler namentliche Abstimmung. Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Starke für die CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 24/2016 abstimmen. Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Drucks. 24/2016 zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	nein
Margaret Neunhoeffter	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	ja
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja

Ruth Breyer	nein	Marion Diekmann	ja
Dr. Karl Hermann Breyer	Enthaltung	Dr. Katja Härtner	ja
Dr. Mathias Göbel	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
Matti Merker	nein	Tilman Stolte	ja
Ingo Mörl	Enthaltung		
Uwe Reichardt	nein	Jürgen Burkholz	ja
Jörg Suckut	nein	Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit die Drucks. 24/2016 mehrheitlich (13 Ja-Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal aufzugeben, eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlthal auszufertigen. § 2 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Das öffentlich gesprochene Wort in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung kann aufgezeichnet und anderweitig veröffentlicht werden.“*

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- g) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen politisch bekundeter Verzicht auf Glyphosateinsatz**

**Drucks.: 25/2016**

**Aktz.: 141**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die negative Beschlussempfehlung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses und teilt mit, dass er über die ursprüngliche Drucksache abstimmen lassen wird.

In seiner Wortmeldung beantragt Herr Zwickler namentliche Abstimmung.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Starke für die CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 25/2016 abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Drucks. 25/2016 zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	nein

Margaret Neunhoeffer	nein	Tanja Eick	ja
Sigrid Paschke	nein		
Christian Seiler	nein	Michael Bernhardt	ja
Niels Starke	nein	Willi Georg Muth	Enthaltung
Rainer Steuernagel	nein	Harald Rapp	Enthaltung
Ruth Breyer	nein	Marion Diekmann	ja
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Dr. Katja Härtner	Enthaltung
Dr. Mathias Göbel	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
Matti Merker	nein	Tilman Stolte	ja
Ingo Mörl	Enthaltung		
Uwe Reichardt	nein	Jürgen Burkholz	ja
Jörg Suckut	nein	Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit die Drucks. 25/2016 mehrheitlich (10 Ja-Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal aufzugeben, Glyphosat durch die Gemeinde nicht einzusetzen.“*

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- h) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen öffentliche Bekanntmachungen ergänzend im Internet**

**Drucks.: 26/2016**

**Aktz.: 020/024**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die negative Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und teilt mit, dass er über die ursprüngliche Drucksache abstimmen lassen wird.

In seiner Wortmeldung beantragt Herr Zwickler namentliche Abstimmung. Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Ostertag für die Fraktion DM den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Drucks. 26/2016 abstimmen. Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Drucks. 26/2016 zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:



Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	nein
Margaret Neunhoeffer	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	ja
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	nein	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	nein	Tilman Stolte	ja
Uwe Reichardt	nein		
Jörg Suckut	nein	Jürgen Burkholz	ja
		Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit die Drucks. 26/2016 mehrheitlich (13 Ja-Stimmen bei 22 Gegenstimmen) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal aufzugeben, eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlthal auszufertigen. § 6 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich und spätestens zeitgleich mit der Veröffentlichung im Darmstädter Echo auf der Webseite der Gemeinde [www.muehlthal.de](http://www.muehlthal.de)“ einschließlich aller Anlagen i. S. v. Abs. 4 und verbleiben dort dauerhaft.“ Zu diesem Zweck wird auf der Startseite der Webseite [www.muehlthal.de](http://www.muehlthal.de) ein Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingerichtet.“*

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- i) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 17.05.2016, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen Solidarprinzip bei Wasserrohrbrüchen**

**Drucks.: 27/2016**

**Aktz.: 020/815**

Vorsitzender Steuernagel verliest den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses und lässt nach verschiedenen Wortmeldungen darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (29 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen) folgenden

## B e s c h l u s s

Die Drucks. 27/2016 ist zurückzustellen, bis eine entsprechende Rechtsauskunft durch den Hess. Städte- und Gemeindebund vorliegt.

**Zu TOP 2** Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- j) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 27.04.2016 wegen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen, 1. Änderung“ im OT Nieder-Ramstadt und hier
1. Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  2. Fassen des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Drucks.: 18/2016

Aktz.: 61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung sowie die heute per E-Mail versandte korrigierte Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege, zum Ziff. 1.2.1.1. der Vorlage.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Hölscher für die CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste. Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel über die Empfehlung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses - unter Berücksichtigung der E-Mail des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Ziff. 1.2.1.1. - abstimmen. Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (26 Ja-Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen) folgenden

## B e s c h l u s s

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:

1. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen, 1. Änderung“ in der Zeit vom 15.02.2016 bis 18.03.2016 sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu diesem Bebauungsplan mit Schreiben vom 09.02.2016 unter Fristsetzung bis 18.03.2016:

### 1.1. Stellungnahmen der Privatpersonen während der öffentlichen Auslegung

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine interessierten Bürger bei der Gemeindeverwaltung wegen einer Einsichtnahme vorstellig. Demzufolge wurden den Bediensteten der Gemeindeverwaltung keine Äußerungen zum Plan zu Protokoll gegeben. Es gingen keine eigenverfassten schriftlichen Stellungnahmen bei der Verwaltung bis Ende der Frist zur Offenlage bis zum 19.03.2016 ein.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass während dem förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

## **1.2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **1.2.1. Schreiben des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, vom 16.03.2016; Az.: 411-TÖB-40/5**

#### **1.2.1.1. Gewässer- und Bodenschutz**

**Inhalt:**

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Änderung der Nutzung. Zukünftig sollen Anlagen für soziale Zwecke im Gewerbegebiet nicht zugelassen werden. An den sonstigen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ruckelshausen“ ändert sich nichts, insbesondere auch nicht bei den von uns zu vertretenden Belangen. Der beabsichtigten Änderung wird zugestimmt.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Änderung des Bebauungsplans wird zugestimmt, so dass eine fachliche Beurteilung unterbleiben kann.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Änderung zugestimmt wird.**

#### **1.2.1.2. Brand- und Katastrophenschutz**

**Inhalt:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 800 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sofern die vorgenannte Löschwassermenge bereits durch die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht, besteht keine Bedenken.

**Begründung:**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG -, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierungen nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung –BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löszeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

**Fachliche Beurteilung:**

*Die Stellungnahme (übliche Textbausteine ohne direkten Bezug zum Inhalt der aktuellen Planänderung) wird zur Kenntnis genommen.*

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

#### **1.2.1.3. Untere Naturschutzbehörde**

**Inhalt:**

Bei der zeichnerischen festgesetzten öffentlichen Grünfläche fehlt im Änderungsentwurf die zeichnerische Festsetzung der „Umgrenzung von Flächen mit Bindung hier: Baumgruppen und Baumhecken“. Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Karte.

**Fachliche Beurteilung:**

*Die zeichnerische Darstellung der öffentlichen Grünfläche ist unvollständig und die Darstellung als Fläche mit Bindung -Baumgruppen und Baumhecken- wird gemäß der Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans ergänzt.*

## Beschluss

**Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und die Planzeichnung redaktionell korrigiert.**

### 1.2.1.4. Ländlicher Raum

**Inhalt:**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

### 1.2.2. Schreiben von der e-netz Südhessen vom 17.03.2016; Az.: G124/Bo

**Inhalt:**

Wir nehmen Stellung für die Netze der Entega AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH&CO. KG und die HSE Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirkungstechnik.

In Nieder-Ramstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirkungstechnik und Gas.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.

Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird der Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Bei erhöhtem Leistungsbedarf einzelner Gewerbeansiedlungen kann der Bau zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Hr. M..... in unserer Regionalstelle Darmstadt, Tel. (06151) 701-8048.

Die Gasversorgung des Planungsbereiches ist durch die vorhandene Gasstraßenleitung gesichert.

Ein Angebot über die Errichtung, Änderung oder Verdichtung der Straßenbeleuchtung erhalten Sie auf Anfrage von unserer Beleuchtungsabteilung. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Hr. R..... in unserer Regionalstelle Darmstadt, Tel. (06151) 701-8554.

Unterrichten Sie uns bitte über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.

**Fachliche Beurteilung:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verwendeten üblichen Textbausteine haben keinen konkreten Bezug zum Inhalt der aktuellen Planänderung. Im Übrigen wurden die mitgeteilten technischen Anforderungen, soweit sie für die Planung Relevanz besaßen, in der zurückliegenden Erschließungsplanung bereits berücksichtigt.*

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

### 1.2.3. Schreiben von HessenArchäologie v. 09.03.2016; Az.: A 1.5 DA 213/2016

**Inhalt:**

Gegen die o.a. Maßnahme besteht keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.04.2014 zu der sich keine Änderung ergeben hat.

**Nachrichtlich:**

Die angeführte Stellungnahme hatte folgenden Inhalt:

„Gegen die Maßnahme bestehen seitens unserer Abteilung keine Bedenken. Die Belange von hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt.“

**Fachliche Beurteilung:**

*Mit Hinweis auf die Stellungnahme im Rahmen des vorausgegangenen Aufstellungsverfahrens wird festgestellt, dass auch in Bezug auf die beabsichtigte Planänderung die Belange der Fachbehörde ausreichend berücksichtigt sind.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Maßnahme keine Bedenken von Seiten der beteiligten Fachbehörde bestehen.**

**1.2.4 Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt -Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, III 31.2- vom 18.03.2016; Az.: III 31.2 - 61d 02/01-70**

**Inhalt:**

**Es bestehen keine Bedenken gegen die vereinfachte Änderung.**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken von Seiten der beteiligten Fachbehörde bestehen.**

**1.2.5. Schreiben von Herrn Rudolf Boehm vom 17.03.2016 (Az.: 13050) als Vertreter folgender Naturschutzverbände:**

- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - LV Hessen,
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - LV Hessen e.V. (DGWV),
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON),
- Naturschutzbund Deutschland - LV Hessen e.V. (NaBu),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Hessen e.V. (SDW)

**Inhalt:**

**Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.**

**Die Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU-LV in Wetzlar und im Namen der im Kopf genannten Verbände. Auf den 1. Blick scheint es sich um eine Ausschlusssatzung zu handeln, die die Naturschutzverbände nicht weiter betrifft. Das Stichwort „Flüchtling“ macht uns aber doch hellhörig, da wir hier wieder zusätzliche Wünsche nach neuen Flächenbedarfsanmeldungen vermuten müssen. Wir vermissen hier, welche Alternativen schlägt die Gemeinde vor, denn Bedarf sehen wir auch. An der Modau steht schon ein Mehrfamilienhaus. Muss die ganze Fläche von sozialer Nutzung ausgeschlossen werden? Gegen eine Teilausschlussfläche wäre sicher nichts einzuwenden, um dem Ordnungsprinzip zu genügen. Dem Planungsziel, möglichst keine zusätzlichen Flächen auszuweisen, wäre Genüge getan. Wir sehen auch den immer wieder beschworenen Bedarf an Gewerbeflächen in Mühlthal nicht so dramatisch; es sind im Gewerbegebiet „Auf Ruckelshausen“ lediglich 3 Baustellen zu sehen. Den vorgelegten BP lehnen wir in dieser Form als überflüssig und den Zielen des Baugesetzbuches widersprechend ab. Es ist für uns auch schwer nachvollziehbar, wenn eine Gemeinde den Gesetzgeber so auszuhebeln versucht, um mehr Fläche zu versiegeln. Wenn das jede Gemeinde machen würde? Den letzten Satz der Begründung unter 6.1 empfehlen wir jedem Gemeindevertreter; bitte 2 Mal lesen und bitte in Erinnerung rufen, warum damals die soziale Nutzung nicht ausgeschlossen wurde. Welches Schampotential steckt in diesem einen Satz? Nachrichtlich zur Diskussion Bahnhof: Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nach europäischem Recht auf allen zu bebauenden Flächen sicherzustellen, nach welchem § auch immer gebaut werden soll! Für die Natur ist das Bahnhofsgelände in seiner naturbelassenen Form ein wichtiger Trittstein. Wäre eine Bebauung am Bahnhof bei Schaffung der notwendigen Flüchtlingsunterkünfte „Auf Ruckelshausen“ noch notwendig und verantwortbar?**

**Fachliche Beurteilung:**

***Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.***

***Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll die im Plangebiet mit den ursprünglichen Plan beabsichtigte städtebauliche Ordnung auch künftig gesichert werden.***

***Die bei Aufstellung dieses rechtskräftigen Bebauungsplans gültige Fassung der Baunutzungsverordnung lässt in Gewerbegebieten Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zu. Die Erteilung einer solchen Ausnahme setzt eine separate Prüfung der städtebaulichen Wirkungen des Vorhabens unter Beteiligung der Gemeinde voraus***

***Durch die Änderungen des Baugesetzbuches Ende 2014 bzw. Ende 2015 wurde nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes im August 2014 eine gesonderte Regelung zur Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften in Gewerbegebieten geschaffen, die nicht den gleichen Prüfungsanforderungen unterliegt.***

*Im Falle der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Plangebiet sind allerdings Störungen der geplanten städtebaulichen Ordnung zu erwarten.  
Dies betrifft insbesondere mögliche Gefährdungen von im Plangebiet wohnenden größeren Personengruppen durch den gewerblichen Verkehr, durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Gewerbebetriebe. Aus diesen Gründen ist der Ausschluss von Anlagen für soziale Zwecke erforderlich.  
Begründungen für die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle bzw. für die Durchführung anderer Planverfahren entstehen mit der Änderung des Bebauungsplans nicht.*

## **Beschluss**

**Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am Bebauungsplan.**

### **1.2.6. Schreiben des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. vom 12.02.2016**

**Inhalt:**

Die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. sind bei o. a. Vorhaben nicht betroffen.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. nicht betroffen sind.**

### **1.2.7. Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte vom 04.03.2016; Az.: (FRI-M-L(A) DM) TÖB-FFM-16-11839**

**Inhalt:**

Die DB Immobilien als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen hiermit folgende Stellungnahmen zum o.a. Bebauungsplan:

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.  
Unsere Grundstücke sind vom Plangebiet ca. 1900 m entfernt, so dass unsere Belange durch die Planung nicht betroffen werden.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken Seitens der Bahn bestehen und unter Hinweis auf die räumliche Distanz zu ihren Anlagen eine Betroffenheit ihrer Belange nicht gesehen wird.**

### **1.2.8. Schreiben von Gemeinde Modautal, Stellungnahme vom 07.03.2016**

**Inhalt:**

Für die Möglichkeit zu den oben genannten Plänen der Gemeinde Mühlthal eine Stellungnahme abzugeben, bedanken wir uns.  
Seitens der Gemeinde Modautal werden zu der vorgenannten Bauleitplanung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken von der beteiligten Nachbarkommune vorgebracht wurden.**

### **1.2.9. Schreiben der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt vom 29.02.2016**

**Inhalt:**

Von der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ – OT Nieder-Ramstadt, sind unsere Belange nicht tangiert.

**Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Evangelischen Kirche durch die Änderung nicht tangiert sind.**

### **1.2.10. Schreiben von Fraport AG vom 24.02.2016; Az.: RAV-AP vi-wi**

**Inhalt:**

Zu o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahmen vom 02.05.2014.

Nachrichtlich die Stellungnahme vom 02.05.2014:

"Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ...festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets..."

**Fachliche Beurteilung:**

*Gem. dem Inhalt der Stellungnahme im Rahmen der ursprünglichen Planaufstellung, auf die in der aktuellen Stellungnahme verwiesen wird, liegt der Geltungsbereich sowohl außerhalb des Bauschutz-, des Hindernisinformations- als auch des Lärmschutzbereiches weswegen gegen die Planung keine Bedenken vorgetragen wurden.*

**Die Gemeinde stellt fest, dass seitens der beteiligten Stelle unter Hinweis auf eine frühere Stellungnahme keine Bedenken bestehen, da das Plangebiet außerhalb der gemäß LuftVG und FluglärmSchG festgelegten Schutzbereiche liegt.**

**1.2.11. Schreiben von Hessen Forst, Forstamt Darmstadt, vom 03.03.2016; Az.: P 22 Mühlital / Nieder-Ramstadt**

**Inhalt:**

Die Stellungnahmen des Forstamtes Darmstadt vom 10.01.2010 und vom 20.05.2014 – P 22 Mühlital / Nieder-Ramstadt – gelten auch für die 1. Änderung des Bebauungsplans. Die seinerzeit getroffenen Feststellungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie haben weiterhin Gültigkeit und sind entsprechend zu berücksichtigen.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Hinweis auf die Stellungnahmen zu den früheren Verfahrensschritten wird zur Kenntnis genommen. Die dort geltend gemachten Anregungen wurden in hinreichender Weise im Bebauungsplan berücksichtigt, so dass keine weitere Berücksichtigung erforderlich ist.*

**Die Gemeinde nimmt die Hinweise auf die vorausgegangene Stellungnahme des Forstamtes im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes zur Kenntnis. Laut aktuellem Schreiben sind die dort getroffenen Feststellungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden und haben weiterhin Gültigkeit.**

**1.2.12. Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 09.03.2016; Az.: 201600287**

**Inhalt:**

Das Plangebiet liegt ca. 12 km von unserer Radaranlage „Neunkircher Höhe“ entfernt. Aufgrund der Art des Bauvorhabens werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

**Fachliche Beurteilung:**

*Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben. Die Information an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.*

**Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung von der beteiligten Stelle über die Planung informiert wird und dass ansonsten aber keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.**

**1.2.13. Schreiben der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 15.03.2016;  
Az.: By/Sch**

**Inhalt:**

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

**Fachliche Beurteilung:**

*Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

**1.2.14. Schreiben der DADINA vom 23.02.2016; Az.: -wz-he-**

**Inhalt:**

Zur ursprünglichen Bauleitplanung haben wir mit unserem Schreiben vom 19.01.2010 Stellung bezogen (siehe Anlage) und angeregt, dass eine bessere fußläufige Erreichbarkeit vom Gewerbegebiet zur Bushaltestelle „Nieder-Ramstadt An der Bruchmühle“ der Buslinie NE erreicht werden soll, so dass die B 426 sicher gequert werden kann. Unser Vorschlag wurde nicht realisiert, so dass der Zugang vom Gewerbegebiet weiterhin schwierig ist. Mittlerweile wurde auch die näher zum Gewerbegebiet liegende Haltestelle „Nieder-Ramstadt Papiermühle“ aufgelöst, was den Zugang zum ÖPNV zusätzlich erschwert.

Solange keine bessere ÖPNV-Anbindung möglich ist, ist das Gebiet aus unserer Sicht nicht gut für „Anlagen für soziale Zwecke“ geeignet.

**Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch aus Sicht des ÖPNV das Gebiet für „Anlagen für soziale Zwecke“ nicht gut geeignet ist.**

**1.2.15. Schreiben der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar vom 07.03.2016**

**Inhalt:**

Vielen Dank, dass wir zu der Planung Stellung nehmen dürfen. Zum Abschluss der Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke äußern wir keine Bedenken.

Wir möchten jedoch die Beteiligung dafür nutzen, um darauf hinzuweisen, dass bei der Entwicklung von Gewerbegebietsflächen Leerrohre für Glasfaserkabel bis an die Gebäude verlegt werden, um die flächendeckende Versorgung mit mind. 50 M/Bit gewährleisten zu können.

Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörigen Unternehmen Bedenken gegen die Planung haben, welche uns nicht bekannt sind.

**Der Hinweis auf die gewünschte Versorgung mit Glasfaserkabeln wird zur Kenntnis genommen und dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.**

**1.2.16. Schreiben der HessenMobil -Straßen- und Verkehrsmanagement- vom 18.02.2016; Az: 34 c 2\_BE 15.01.2 Sc\_14-3350 (2)**

**Inhalt:**

Gegen die Änderungen des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens Hessen Mobil weiterhin grundsätzlich keine Einwände.

**Fachlicher Hinweis**

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

**Der Hinweis, dass keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen nach BImSchG bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**



### 1.2.17. Schreiben der Stadt Ober-Ramstadt, Ober-Ramstadt vom 18.03.2016

#### Inhalt:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09. Februar 2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen“ OT Nieder-Ramstadt der Gemeinde Mühlthal und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Ober-Ramstadt keine Anregungen vorgebracht werden.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.**

### 1.2.18. Schreiben der Polizeidirektion DA-DI -Führungsgruppe Verkehr (Land)- vom 15.02.2016

#### Inhalt:

Vielen Dank für die erneute Einbindung der Polizei und die Zusendung der Unterlagen zum Betreff. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan an sich und die 1. Änderung.

Allerdings können weder aus den alten noch aus den neuen Unterlagen (1. Änderung) Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie sich die Verkehrsflächen im Plangebiet aufteilen. Insbesondere fehlen die Angaben über notwendige Gehwege entlang der Erschließungsstraßen im Plangebiet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Zuge aller Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet, zumindest ein einseitiger Gehweg mit einer Mindestbreite von 1,30m vorzuhalten wäre. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil in Gewerbegebieten weder eine Ausweisung mit Zone-30 möglich ist, noch eine Mischfläche dargestellt werden kann. Vielmehr gilt hier die übliche innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h.

#### Fachliche Beurteilung:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt für die verkehrlichen Erfordernisse des Plangebietes Verkehrsflächen in einer hinreichenden Breite fest, wobei dem gesetzlichen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch ein flächensparendes, abgestuftes Planungskonzept Rechnung getragen wird. Eine Festsetzung zur Aufteilung der Verkehrsflächen ist rechtlich nicht möglich und ein Hinweis zur geplanten Aufteilung nicht erforderlich.*

### **Beschluss**

**Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am Bebauungsplan.**

### 1.2.19. Schreiben des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen vom 16.02.2016; Az.: B 1325 3/2016-RCC III 23

#### Inhalt:

Als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) haben Sie mich über das von Ihnen eingeleitete Verfahren unterrichtet.

Durch die dort vorgesehenen Festlegungen werden keine Belange des Landes erkennbar berührt, soweit diese durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) Niederlassung Süd zu vertreten sind.

Es werden daher gemäß § 4 (2) BauGB keine Einwände gegen die Planungsinhalte erhoben und auch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen gegen die Planungsinhalte keine Einwände erhoben werden und auch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.**

### 1.2.20. Schreiben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 15.02.2016

#### Inhalt:

Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der Planung betroffen sind, die von der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft betreut werden.**

## 1.2.21. Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 10.03.2016

### Inhalt:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:  
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden

### Fachliche Beurteilung:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurden in hinreichendem Umfang öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, um Raum für die Anlagen der Deutschen Telekom zu gewähren. Die technischen Anforderungen für die Anlagen der Deutschen Telekom wurden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine relevanten Veränderungen für die Belange der Deutschen Telekom.*

## Beschluss

Die Stellungnahme wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen am Bebauungsplan.

1.2.22. Schreiben der Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn; Stellungnahme vom 12.02.2016; Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-60-00/IV

### Inhalt:

Durch das Vorhaben werden keine Belange der Bundeswehr berührt.

Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen des Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Gebäudehöhe max. 20,0 m

Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.

### Fachliche Beurteilung:

*Der Hinweis zur weiteren Beteiligung bei Änderung der Gebäudehöhe wird aufgenommen. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.

2. Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen, 1. Änderung“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

## Beschluss

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen, 1. Änderung“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf in der Fassung des Offenlegungsbeschlusses, der nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einzig gemäß vorstehendem Punkt 1.2.1.3. redaktionell zu der jetzt vorliegenden Fassung mit Stand 11.04.2016 geändert wird.

Die Gemeindevertretung billigt die Begründung zum Bebauungsplan (Stand 11.04.2016).

**Zu TOP 2** Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- k) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 19.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 27.04.2016 wegen Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ im OT Nieder-Ramstadt und hier
  - 1. Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  - 2. Fassen des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Drucks.: 19/2016

Aktz.: 61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung. In seiner Wortmeldung beantragt Herr Zwickler namentliche Abstimmung. Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Starke für die CDU-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste dem wird nicht widersprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Empfehlung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Empfehlung zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	ja	Heidrun Buxmann-Hauke	ja
Wolfgang Heil	ja	Dr. Dominik Dilcher	ja
Thomas Hölscher	ja	Christiane Krämer	ja
Björn Horneff	ja	Gudrun Kreutz	ja
Marita Müller-Huy	ja	Markus Marquardt	ja
Margaret Neunhoeffler	ja		
Sigrid Paschke	ja	Tanja Eick	nein
Christian Seiler	ja		
Niels Starke	ja	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	ja	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja
Ruth Breyer	ja		
Dr. Karl Hermann Breyer	ja	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	ja	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	ja	Falko-Holger Ostertag	Enthaltung
Ingo Mörl	ja	Tilman Stolte	Enthaltung
Uwe Reichardt	ja		
Jörg Suckut	ja	Jürgen Burkholz	nein
		Carola Müller	Enthaltung
		Martin Strippel	nein
		Helena Walter	Enthaltung
		Christoph Zwickler	nein

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (27 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen) folgenden

### **B e s c h l u s s**

gefasst hat:

#### **1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:**

##### **1.1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016:**

*Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden drei interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung wegen einer Einsichtnahme vorstellig.*

*Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wurde von den Einsichtnehmenden in keinem Fall eine Stellungnahme zur Niederschrift gegeben. Während der Auslegungsfrist ging bei der Gemeindeverwaltung vom Odenwaldclub Nieder-Ramstadt eine eigenverfasste, schriftliche Stellungnahme bis zum 19.02.2016 ein:*

#### **Inhalt:**

Die Bebauung des Geländes „Anstaltsmühle“ eröffnet meines Erachtens die nicht wiederkommende Möglichkeit, den bereits vorhandenen Fußweg in Verlängerung der Bachgasse zum ehemaligen Anstaltsmühlengelände nunmehr entlang der Modau bis hin zur Brücke in der Rheinstraße mit geringem Aufwand und relativ niedrigen Kosten weiterzuführen. Damit wäre nicht nur den Bewohnern der Diakonie, die sich ja zum Dorf hin öffnen wollen, sondern auch

der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, abseits der Straße einen am Bachlauf liegenden umweltverträglichen und fußgängerfreundlichen Weg zu nutzen!  
Um entsprechende Erörterung meiner Anregung in den gemeindlichen Gremien sowie dem Grundstückseigentümer, der Nieder-Ramstädter Diakonie, wird daher gebeten.  
Dieser Vorschlag wird auch von den Mitgliedern der Ortsgruppe Nieder-Ramstadt des Odenwaldklubs unterstützt.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Vorschlag kann nicht umgesetzt werden, da die vorhandene Bebauung und Grundstücksnutzung auf der Westseite die Führung eines öffentlichen Weges entlang der Modau nicht zulassen, zudem wird von der Gemeinde Mühlthal ein anderes Konzept zur Errichtung eines Weges entlang der Modau über die vorhandene Brücke und weiterführend am Ostufer verfolgt.*

## Beschluss

Der Hinweis zur Errichtung eines Weges entlang der Modau wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen. Die Planung steht einer späteren Umsetzung nicht entgegen.

1.2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.01.2016 unter Fristsetzung bis 19.02.2016:

1.2.1. Schreiben des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 17.02.2016 (Az.: 411-TÖB-16/2)

1.2.1.1. Gewässer- und Bodenschutz

**Inhalt:**

Der Bebauungsplan wurde nach Überarbeitung vorgelegt. Alle im Vorfeld erörterten wasserwirtschaftlichen Sachverhalte sind im Bebauungsplan dargestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Niederschlagswasserversickerung oder Einleitung in die Modau ist nicht möglich bzw. gewünscht. Es wird eine Satzung erlassen, in der eine gedrosselte Niederschlagswassereinleitung in den Kanal geregelt wird und Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.

Auf die Anlage „Merkblatt zu TÖB-Stellungnahmen“ wird verzichtet.

Wir bitten Nachfolgendes noch in die Stellungnahme des Landkreises in diesem Verfahren aufzunehmen:

Der Bebauungsplan überplant die Modau. Im Vorfeld wurde dies durch die Obere Wasserbehörde als Innenbereich gesehen. Die nun festgelegten Gewässerentwicklungstreifen, in der Regel von 5m Breite, werden als wasserwirtschaftlich wünschenswert zur Gewässerentwicklung erachtet und begrüßt. Die Errichtung von baulichen Anlagen in den öffentlichen und privaten Grünflächen des Gewässerentwicklungstreifens bedarf nicht der wasserrechtlichen Genehmigung, widerspricht allerdings den Festlegungen des Bebauungsplanes. Der geplante Streifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten und zweckbestimmt für die Gewässerentwicklung zu belassen.

Wasserrechtliche Genehmigungen sind für Eingriffe in die Uferbereiche und in das Gewässer selbst erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belangen die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30 Juli 2014 zu beachten.

Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt

([https://rp-darmstadt.hessen.de/iri/RPDA\\_Internet?cid=5dc91817275318f9ce8d99d5b22752b9](https://rp-darmstadt.hessen.de/iri/RPDA_Internet?cid=5dc91817275318f9ce8d99d5b22752b9))

unter Umwelt & Verbraucher>Gewässer-und Bodenschutz> Vorschriften & Merkblätter heruntergeladen werden.

**Fachliche Beurteilung:**

*Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden von der Behörde bestätigt. Das Erfordernis von wasserrechtlichen Genehmigungen im Uferbereich besteht unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 1.2.1.2. Brand- und Katastrophenschutz

#### Inhalt:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz- HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung –BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und /oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

#### Fachliche Beurteilung:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist nach entsprechender Prüfung durch die Gemeindewerke sichergestellt. Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme wurde erstellt. Die Anforderungen an die Verkehrsflächen werden dem Erschließungsträger auferlegt.*

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger wird aufgefordert, die privaten Verkehrsflächen so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.**

### 1.2.1.3. Immissionsschutz

#### Inhalt:

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

### 1.2.1.4. Untere Verkehrsbehörde

#### Inhalt:

Bezüglich des geänderten Bebauungsplans verweist die Untere Verkehrsbehörde erneut auf die Bedenken, die bereits im 1. Entwurf gelten gemacht wurden.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde zwar eine öffentliche Verkehrsfläche zwischen den beiden nördlichen Zufahrten geplant; die 3 bisherigen Zufahrten blieben jedoch von der Lage her unverändert erhalten.

Die nördliche Zufahrt vom Plangebiet auf die Rheinstraße wird nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) ausgewiesen. Allerdings sind mindestens zwei ausgewiesene Stellplätze/Garagen nur über diese Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu erreichen. Da mit dem Bebauungsplan auch die Widmung der darin ausgewiesenen Verkehrsflächen einhergeht, würde dies bedeuten, dass hier in jedem Fall motorisierter Verkehr über gewidmete Geh- und Radwege geführt würde. Dies ist rechtlich unzulässig. Die Ausmaße der nördlichen Zufahrt zur Rheinstraße sind zudem geeignet, das weiterhin motorisierter Verkehr auf die bzw. von der Rheinstraße fährt. Dies gilt insbesondere, wenn hierzu noch die Verkehrsfläche als Verbindung zur mittleren Zufahrt zur Rheinstraße so schmal ausgewiesen wird, dass dort kein Gegenverkehr möglich ist. Versorgungsfahrzeuge (Müllabfuhr, Lieferfahrzeuge etc.) würden weiterhin die nördliche Zufahrt – dann allerdings entgegen der bestehenden Rechtslage nutzen müssen.

Es wird daher angeregt, die nördliche Zufahrt zum Plangebiet komplett zu schließen und die Verbindung zur mittleren Zufahrt entsprechend der bestehenden Erfordernisse zu erweitern. Der vorliegenden Planung kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden.

#### Fachliche Beurteilung:

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Überlagerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg mit einem Geh- und Fahrrecht für die angrenzenden Grundstücke ist planungsrechtlich unbedenklich. Zudem wurde nach den Einwendungen der*

*Unteren Verkehrsbehörde in der frühzeitigen Beteiligung der Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet. In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde kann festgestellt werden, dass durch Schaffung einer Querverbindung zwischen der mittleren und der nordöstlichen Zufahrt mit 4,00 m Fahrbahnbreite und aufgeweiteten Einmündungsbereichen, die auch für größere Lieferfahrzeuge passierbar sind, auf eine kraftfahrzeuggerechte Anbindung an die Kirchstraße verzichtet werden kann. Des Weiteren weist die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass der Zugang für Fußgänger bei der nordöstlichen Zufahrt erhalten werden kann und sollte, da es sich bereits im Bestand um eine stark frequentierte Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet Hag und dem nördlichen Ortskern Nieder-Ramstadt, auf kurzem Weg über die Schneckenmühle zu den attraktiven Feld- und Waldbereichen östlich der bebauten Ortslage handelt. Alternative Wegeverbindungen entlang der Kirchstraße oder Umwege über Rheinstraße oder Pfaffengasse sind weit weniger attraktiv. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde besteht keine Notwendigkeit den Zugang zur Kirchstraße an dieser Stelle zu unterbinden. Der vorhandene Gehweg ist mit 1,25 m ausreichend breit um das unmittelbare Betreten der Fahrbahn aus Richtung Fußweg weitgehend auszuschließen. Der Verbau des Weges durch ein Drängelgitter oder ähnliches als wirksame Sperre für Kraft- und Radverkehr ist ausreichend. Der Ausbau des weiteren Wegeverlaufs in Richtung Modau mit einer Breite von 5,0 m zur Erschließung der vorgesehenen Wohngebäude und Stellplätze als gemischte Verkehrsfläche erscheint sinnvoll und belässt die Möglichkeit den Weg als Notzufahrt mit begleitender Gefahrenbeschilderung an der Kirchstraße/Rheinstraße zu nutzen.*

### **Beschluss**

**Die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer physischen Sperre für den allgemeinen Fahrzeugverkehr soll im Einmündungsbereich auf die Rheinstraße vorgesehen werden.**

**1.2.1.5. Untere Naturschutzbehörde  
Wirtschaft, Standortentwicklung  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Ländlicher Raum  
DA-DI Werk –Umweltmanagement  
Sportkreis Darmstadt-Dieburg**

**Inhalt:**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den angeführten Fachabteilungen beim Landkreis Darmstadt-Dieburg keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

**1.2.2. Schreiben von hessenArchäologie vom 16.02.2016 (Az.: A 1.5 Da 150/2016)**

**Inhalt:**

Gegenüber unserer Stellungnahme vom 31.08.2015 hat sich zwischenzeitlich ein neuer Wissenstand ergeben, der eine modifizierte Betrachtung der bodendenkmalpflegerischen Belange ergibt.

Im Geltungsbereich des B-Plans stand bis 1984 die sog. Anstaltsmühle, die urkundlich erstmals 1601 nachweisbar, möglicherweise aber älter in der Entstehung ist. Die im Boden verbliebenen Reste haben den Status eines Bodendenkmals nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG.

Die hessenArchäologie kann der Überplanung unter Aufnahme folgender Festsetzung zustimmen:

*Das Bodendenkmal „Anstaltsmühle“ wird durch die geplante Überbauung verändert bzw. zerstört, was nach § 16 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig ist. Daher muss in Zusammenhang mit den konkreten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Auflagen zur Sicherung des Bodendenkmals festgesetzt werden.*

Wir bitten daher, diesen Genehmigungsvorbehalt im Text des B-Planes rechtlich festzusetzen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörde stellt fest, dass im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sind und weist auf die fachgesetzlichen Genehmigungserfordernisse hin. Der entsprechende Genehmigungsvorbehalt nach § 16 HDSchG besteht unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts im Bebauungsplan, so dass die vorgeschlagene Regelung lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.*

**Beschluss**

**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und es wird ein Hinweis mit dem Wortlaut der Anregung in den Bebauungsplan aufgenommen.**

**1.2.3 Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - vom 18.02.2016 (Az.: III 31.2 - 61d 02/01-29)**

**1.2.3.1. Regionalplanung**

**Inhalt:**

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

**Fachliche Beurteilung:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

**1.2.3.2. Naturschutz und Landschaftspflege**

**Inhalt:**

Der Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

*(Siehe Punkt 1.2.1.5: „Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.“)*

**Fachliche Beurteilung:**

*Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass über den Hinweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (sh. Behandlung unter 1.2.1.5 hinausgehend ansonsten keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

**1.2.3.3. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

**Inhalt:**

**Oberflächengewässer (Abflussregelung/Hochwasserschutz/Hydrologie)**

Das Plangebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet der Modau.

Anbei übersende ich Ihnen außerdem ein Merkblatt zur Ausgestaltung der Einleitstelle in die Modau.

**Oberflächengewässer (Renaturierung)**

Dem vorgelegten Bauentwurf kann aus Sicht der mir zu vertretenden Belange zugestimmt werden. Die im Plan enthaltene Festlegung von Flächen rechts und links der Modau für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, in denen gemäß Bauentwurf naturnahe Uferbereiche, extensive Wiesen und Gehölzbestände zu erhalten sind bzw. Uferböschungen ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen sind, entsprechen den Abstimmungsergebnissen der Besprechung am 01.10.2015 zwischen Oberer Wasserbehörde und den Büros UBS und BSMF und tragen den Vorgaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich innerhalb der Ortslage ausreichend Rechnung.



### **Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)**

Die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ (Stand Juli 2014) sieht vor, dass zum Nachweis der gesicherten Wasserversorgung der entstehende Wasserbedarf ermittelt und der Deckungsnachweis anhand der bestehenden Wasserrechte der Gewinnungsanlagen aus denen das Gebiet versorgt werden soll und der tatsächlichen Fördermengen der letzten 5 Jahre dieser Anlagen (oder anhand Lieferverträge und Abnahmemengen) geführt wird. In den Unterlagen wird auf die technischen Voraussetzungen eingegangen. Ich bitte Sie um Ergänzung.

### **Bodenschutz**

#### **1. Nachsorgender Bodenschutz**

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandort, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.

Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

*In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zu vorhandenen Altflächen, Altlasten, schädlichen Bodenverunreinigungen und Grundwasserschäden im Plangeltungsbereich aufzunehmen. Sind keine vorhanden, ist eine entsprechende Negativ-Aussage aufzunehmen.*

#### **2. Vorsorgender Bodenschutz**

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zu Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.

### **Fachliche Beurteilung:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung des Plangebiets ist nach den Erkenntnissen der Wasserversorgung Mühlthal gesichert. Der Text der Begründung wird ergänzt. Der Hinweis zum Umgang mit Bodenverunreinigungen bei Bauvorhaben ist bereits im Planentwurf enthalten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes begrüßt wird.*

## **Beschluss**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend überarbeitet.**

#### **1.2.3.4. Abwasser**

**Immissionsschutz**

**Bergaufsicht**

#### **Inhalt:**

Aus Sicht der Fachdezernate Abwasser, Immissionsschutz und Bergaufsicht werden keine Bedenken und Anmerkungen gegen den Bebauungsplanentwurf vorgebracht.

### **Fachliche Beurteilung:**

*Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

#### **1.2.3.7. Planungsrecht**

**Inhalt:**

Planungsrechtlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass auf dem Kartenausschnitt als Übersichtsplan auf dem Bebauungsplanentwurf ein anderes Gebiet in Nieder-Ramstadt eingekreist ist, als das der Anstaltsmühle. Das sollte korrigiert werden.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Einkreisung auf dem Kartenausschnitt wurde angepasst, so dass das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs markiert wird.*

## Beschluss

Die redaktionelle Berichtigung des Übersichtsplanes im Bebauungsplanentwurf wird vorgenommen.

**1.2.4. Schreiben des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. vom 21.01.2016 (ohne Az.)**

**Inhalt:**

Die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. sind bei o.a. Vorhaben nicht betroffen.

**Fachliche Beurteilung:**

*Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Geo-Naturpark durch die Planung nicht betroffen sind.

**1.2.5. Schreiben des Wasserverbands Modaugebiet vom 22.01.2016 (Az.: Fö)**

**Inhalt:**

Wir verweisen zuerst auf unsere erste Stellungnahme vom 17.08.2015, deren Inhalt wir hiermit bestätigen.

***Stellungnahme vom 17.08.2015***

*„Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.*

*Wir weisen darauf hin, dass erforderlich werdende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auch an der Modau oder deren Seitengewässer durchgeführt werden können. Entsprechende Maßnahmenvorschläge stehen im Rahmen der durch den Wasserverband Modaugebiet aufgestellten Umsetzungsplanung gemäß EU-WRRL zur Verfügung.“*

Da die Planungen nun fortgeschritten sind, weisen wir zusätzlich auf folgende Punkte hin:

Beschlusslage unseres Vorstands ist der Erwerb des südlichen Uferrandstreifens (auf der Seite des Entwicklungsgebietes Rheinstraße). Der Zugang zu den Flächen über den öffentlichen Fuß- und Radweg sollte geeigneter Weise auch mit kleineren Geräten möglich sein bzw. ermöglicht werden. Alternativ, besser zusätzlich, müsste ein Zugang Modau abwärts, parallel zu den Grundstücken der Rheinstraße 21 und 23, sichergestellt werden.

Weiterhin beziehen wir uns auf die Pflanzliste 1 und erinnern an die verschiedenen aktuellen Krankheiten der Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), u.a. in unserem Verbandsgebiet. Generell bitten wir auf eine bindende Festlegung von Anpflanzungen im Gewässerbereich zu verzichten.

**Fachliche Beurteilung:**

*Der Hinweis zum geplanten Erwerb des Uferrandstreifens wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Pflanzliste wird gleichfalls zur Kenntnis genommen. Die Schwarzerle als einheimisches Gewächs hat allerdings Priorität für die Bepflanzung der Uferböschung. Zudem gibt es auf der Pflanzliste 1 weitere Vorschläge als Alternative die verwendet werden können. Das sind: Baumweiden (*Salix fragilis*, *S. x rubens*) und Strauchweiden (*salix purpurea*, *S. viminalis*, *S. triandra*).*

## Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

### **1.2.6. Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt vom 10.02.2016 (ohne Az.)**

#### **Inhalt:**

Von unserer im August 2015 eingebrachten Anregung wurde bereits Kenntnis genommen. Darüber hinaus sind unsere Belange von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Anstaltsmühle“ – OT Nieder-Ramstadt, nicht tangiert.

#### **Fachliche Beurteilung:**

*Es werden über ein früheres Schreiben hinausgehend keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass über die bereits früher vorgebrachte hinaus die Belange der Evangelischen Kirche nicht tangiert sind.**

### **1.2.7. Schreiben des Polizeipräsidiums Südhessen -Polizeidirektion Da.-Di., Führungsgruppe / Verkehr- vom 12.02.2016 (Az.: 66 k 32)**

#### **Inhalt:**

Das Ergebnis der fachlichen Beurteilung, dass die Anbindung des Plangebietes im Kurvenbereich der Rheinstraße dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden sollte, kann aus verkehrspolizeilicher Sicht weder geteilt noch nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2015. Darin hatten wir deutlich gemacht, dass eine Anbindung an die Rheinstraße aufgrund fehlender Sichtbeziehungen im Kurvenbereich dieser Ortsdurchfahrt, eine Unfallgefahr begründet. Diese ist selbstredend nicht nur für den Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten, sondern für alle Verkehrsarten/Verkehrsteilnehmer. Gerade die schwächeren Verkehrsteilnehmer sind hierbei besonders hervorzuheben, weil diese ungeschützt und im nicht einsehbaren Kurvenbereich die Fahrbahn der Rheinstraße überqueren müssten. Insofern stößt das Ergebnis der fachlichen Beurteilung aus verkehrspolizeilicher Sicht auf Unverständnis.

Darüber hinaus besteht für eine derart unsichere Anbindung des Fuß- und Radverkehrs an die Rheinstraße kein erkennbares Erfordernis, weil das Plangebiet in sehr kurzen Abständen über zwei weitere Anbindungen an die Ortsdurchfahrt verfügt. Eine davon ist vom Kurvenbereich lediglich ca. 30m und die andere weitere ca. 50m entfernt. Zusätzlich besteht in Gegenlage zum Plangebiet, über die Modaubrücke hinweg und die Bachgasse entlang, eine weitere sichere Anbindung an den Ortskern abseits der Ortsdurchfahrt. Aus vorgenannten Gründen sollte jegliche Verbindung vom Plangebiet an den Kurvenbereich der Rheinstraße baulich unterbunden werden.

#### **Fachliche Beurteilung:**

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den Einwendungen in der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet. In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde kann festgestellt werden, dass durch Schaffung einer Querverbindung zwischen der mittleren und der nordöstlichen Zufahrt mit 4,00 m Fahrbahnbreite und aufgeweiteten Einmündungsbereichen, die auch für größere Lieferfahrzeuge passierbar sind, auf eine kraftfahrzeuggerechte Anbindung an die Kirchstraße verzichtet werden kann.*

*Des Weiteren weist die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass der Zugang für Fußgänger bei der nordöstlichen Zufahrt erhalten werden kann und sollte, da es sich bereits im Bestand um eine stark frequentierte Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet Hag und dem nördlichen Ortskern Nieder-Ramstadt, auf kurzem Weg über die Schneckenmühle zu den attraktiven Feld- und Waldbereichen östlich der bebauten Ortslage handelt. Alternative Wegeverbindungen entlang der Kirchstraße oder Umwege über Rheinstraße oder Pfaffengasse sind weit weniger attraktiv. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde besteht keine Notwendigkeit den Zugang zur Kirchstraße an dieser Stelle zu unterbinden. Der vorhandene Gehweg ist mit 1,25 m ausreichend breit um das unmittlere Betreten der Fahrbahn aus Richtung Fußweg weitgehend auszuschließen. Der Verbau des Weges durch ein Drängelgitter oder ähnliches als wirksame Sperre für Kraft- und Radverkehr ist ausreichend. Der Ausbau des weiteren Wegeverlaufs in Richtung Modau mit einer Breite von 5,0 m zur Erschließung der vorgesehenen Wohngebäude und Stellplätze als gemischte Verkehrsfläche erscheint sinnvoll und belässt die Möglichkeit den Weg als Notzufahrt mit begleitender Gefahrenbeschilderung an der Kirchstraße/Rheinstraße zu nutzen.*

## Beschluss

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.**

### **1.2.8. Schreiben der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 18.02.2016 (Az.: By/Sch)**

**Inhalt:**

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

**Fachliche Beurteilung:**

*Gegen die Planung wird seitens der HWK kein „Einspruch“ erhoben. Eine fachliche Beurteilung kann unterbleiben.*

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die HWK Frankfurt-Rhein-Main gegen die Planung keinen „Einspruch“ erhebt.**

### **1.2.9. Schreiben der DADINA vom 26.01.2016 (Az.: - wz – he -)**

**Inhalt:**

Zur Planung sind aus der Sicht des öffentlichen Nahverkehrs keine Bedenken oder Anregungen gegeben.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

### **1.2.10. Schreiben von IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Darmstadt; Stellungnahme vom 12.02.2016; Aktenzeichen: ohne**

**Inhalt:**

Vielen Dank; dass wir zu der Planung Stellung nehmen dürfen. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

### **1.2.11. Schreiben des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 20.01.2016 (Az.: 34 c 2\_BE 7.2 Sc\_15-4925-(2))**

**Inhalt:**

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens Hessen Mobil weiterhin keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden und die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange durch das Planvorhaben nicht berührt werden.**

### **1.2.12. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 11.02.2016 (ohne Az.)**

**Inhalt:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgen Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.08.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

**Stellungnahme vom 27.08.2015**

**„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.**

**Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.**

**Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:**

**Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:**

**In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.**

**Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.**

**Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.**

**Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

**Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.**

**Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:**

**"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung. Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.**

**Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden."**

**Fachliche Beurteilung:**

**Die Stellungnahme vom 27.08.2015 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur Kenntnis genommen und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger wurden festgesetzt.**

**Beschluss**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.**

**1.2.13. Schreiben der e-netz Südhessen GmbH & Co KG v. 11.02.2016 (Az.: G124/Bo)**

**Inhalt:**

**Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.**

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der Entega AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und HSE Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.

In Nieder-Ramstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB v. 15.09.2015. Die dort gemachten Aussagen gelten unverändert.

**Stellungnahme vom 15.09.2015:**

*Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.*

*Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung der Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwenige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.*

*Falls im Rahmen der Planungen Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrassen geplant sind, ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 ein Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nachbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, ggf. Leitung- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.*

*Die Gasversorgung des Planbereichs ist nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit möglich. Die Entscheidung über die Gasversorgung wird getroffen, wenn die Planung abgeschlossen ist und die Kosten feststehen. grundsätzlich sehen wir bei Gebieten mit reiner Wohnbebauung oder einem Mischgebiet nur noch dann gasseitige Erschließung durch Rohrleitungsbau vor, wenn seitens des verantwortlichen Erschließungsträgers oder der zuständigen Kommune die Tiefbauleistungen "kostenfrei" gestellt werden.*

**Fachliche Beurteilung:**

*Die Hinweise in der Stellungnahme vom 15.09.2015 wurden bereits zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend in der Erschließungsplanung beachtet. Festsetzungen im Bebauungsplan werden nicht erforderlich.*

## **Beschluss**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.**

### **1.2.14. Schreiben der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.01.2016 (Az.: Hil)**

**Inhalt:**

Wir nehmen Bezug auf Ihr oben angeführtes Schreiben und teilen mit, dass von Seiten der Stadt Ober-Ramstadt keine Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans „Anstaltsmühle“ der Gemeinde Mühlthal vorgebracht werden.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht wurden.**

### **1.2.15. Schreiben der Gemeinde Mühlthal, FB 3 –Hochbau- vom 22.01.2016 (ohne Az.)**

**Inhalt:**

Hinsichtlich des Bebauungsplans Anstaltsmühle ist bezüglich der Mühlabfuhr folgendes zu bedenken:

Wie uns der ZAW auf Anfrage durch unsere Umweltberatung mitteilte, dürfen laut seiner Information von dem Abfuhrunternehmen Privatstraßen nicht befahren werden. In Ausnahmefällen können Eigentümer der Privatstraße durch entsprechende Genehmigung, Haftungsausschluss für das Unternehmen und Nachweis der Tragfähigkeit Einfahrten ermöglichen. Dies ist jedoch eine Einzelfallentscheidung des jeweils beauftragten Abfuhrunternehmens und es besteht seitens der Abfuhrunternehmen kein Zwang solche Vereinbarungen abzuschließen.

Gem. ZAW dürfen die Abfuhrunternehmen nur unter Einhaltung diverser Punkte rückwärts in die Straßen einfahren. Ob dies in der vorgegebenen Situation gegeben ist, müsste durch den Ersteller des Bebauungsplans noch abgeprüft werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines oder mehrerer Sammelplätze. Hierbei ist aber zu bedenken, dass das Mühlfahrzeug vergleichsweise lange an einem Standort auf der Rheinstraße steht und dies gerade zu verkehrsreicheren Tageszeiten schnell zu Staus und gefährlichen Überholmanövern führt.

**Fachliche Beurteilung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ungeachtet einer möglichen Regelung zur Zufahrt der Privatwege ist es möglich Müllbehälter für die Gebäude die nicht unmittelbar an die Kirch- bzw. Rheinstraße angrenzen zeitweilig auf den Privatwegen abzustellen, so dass die Leerung von dort aus erfolgen kann. Die Breite der Privatwege von 5,5 m erlaubt auch in diesen Fällen noch die ungehinderte Zu- und Ausfahrt. Besondere Gefährdungen des Straßenverkehrs sind hierbei nicht zu erwarten, da an einem Privatweg jeweils maximal 5 Wohneinheiten ihre Müllbehälter abstellen werden. Die Leerung der entsprechenden Müllbehälter entspricht der Situation der umgebenden Bebauung.

**Beschluss**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.**

**1.2.16. Schreiben des Landesbetriebes Bau- und Immobilien Hessen - Niederlassung Süd- vom 19.01.2016 (ohne Az.:**

**Inhalt:**

Als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) haben Sie mich über das von Ihnen eingeleitete Verfahren unterrichtet.

Durch die dort vorgesehenen Festlegungen werden keine Belange des Landes erkennbar berührt, soweit diese durch den Landesbetrieb Bau- und Immobilien Hessen (LBiH) Niederlassung Süd zu vertreten sind.

Es werden daher gemäß § 4 (2) BauGB keine Einwände gegen die Planungsinhalte erhoben und auch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.**

**2. Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Anstaltsmühle“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss**

**Der Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wird gebilligt.**

**Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom 04.04.2016 (Planentwurf/Begründung) unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen, die sich aus den erfolgten Behandlungen der Stellungnahmen unter Punkt 1. ergeben haben.**

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- l) des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 29.03.2016 wegen Haushaltswirtschaft 2015 und hier Vorlage des vierten Quartalsberichtes 2015**

**Drucks.: 16/2016**

**Aktz.: 90**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

**Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Gemeindevertretung den 4. Quartalsbericht 2015 zur Kenntnis genommen hat.**

**Zu TOP 2 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:**

- m) des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.05.2016 wegen Änderung/Ergänzung der Entschädigungssatzung**

**Drucks.: 21/2016**

**Aktz.: 00/020**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Burkholz einen Änderungsantrag.

Anschließend stellt Frau Diekmann für die Fraktion DM einen Ergänzungsantrag und beantragt gleichzeitig namentliche Abstimmung über beide Anträge sowie die Ausschussempfehlung.

Nach verschiedenen Wortmeldungen lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung zunächst namentlich über den Änderungsantrag des Herrn Burkholz abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Änderungsantrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	Enthaltung
Margaret Neunhoeffer	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	nein
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	nein
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	nein
		Harald Rapp	Enthaltung
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	nein	Dr. Katja Härtner	Enthaltung



Matti Merker	nein	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	nein	Tilman Stolte	Enthaltung
Uwe Reichardt	nein		
Jörg Suckut	Enthaltung	Jürgen Burkholz	ja
		Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit der Änderungsantrag des Herrn Burkholz mehrheitlich (7 Ja-Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Die monatliche Entschädigung wird von 10,00 EUR auf 5,01 EUR reduziert.“

Anschließend lässt Vorsitzender Steuernagel gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über den Ergänzungsantrag der Fraktion DM abstimmen. Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Ergänzungsantrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	ja
Wolfgang Heil	ja	Dr. Dominik Dilcher	ja
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	ja
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	ja
Marita Müller-Huy	ja	Markus Marquardt	ja
Margaret Neunhoeffler	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	ja
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	Enthaltung
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	nein
		Harald Rapp	Enthaltung
Ruth Breyer	ja		
Dr. Karl Hermann Breyer	ja	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	ja	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	ja	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	ja	Tilman Stolte	ja
Uwe Reichardt	ja		
Jörg Suckut	ja	Jürgen Burkholz	ja
		Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (24 Ja-Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) folgenden

**B e s c h l u s s**

**gefasst hat:**

**Die Entschädigungssatzung ist wie folgt zu ändern:**

**§ 3 Abs. 1:**

**Folgender Passus ist hinzuzufügen:**

**„Vertritt ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Vorsitzenden in einer Gemeindevertretersitzung erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,50 EUR für diese Vertretung.“**

**§ 3 Abs. 3:**

**Die Position**

- **die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung jeweils 25,50 EUR**

**wird gestrichen.**

Abschließend lässt der Vorsitzende gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung vorgenannter Ergänzung abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der Ausschussempfehlung mit Ergänzung zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	ja	Heidrun Buxmann-Hauke	ja
Wolfgang Heil	ja	Dr. Dominik Dilcher	ja
Thomas Hölscher	ja	Christiane Krämer	ja
Björn Horneff	ja	Gudrun Kreutz	ja
Marita Müller-Huy	ja	Markus Marquardt	ja
Margaret Neunhoeffler	ja		
Sigrid Paschke	ja	Tanja Eick	ja
Christian Seiler	ja		
Niels Starke	ja	Michael Bernhardt	ja
Rainer Steuernagel	ja	Willi Georg Muth	ja
		Harald Rapp	ja
Ruth Breyer	ja		
Dr. Karl Hermann Breyer	ja	Marion Diekmann	ja
Dr. Mathias Göbel	ja	Dr. Katja Härtner	ja
Matti Merker	ja	Falko-Holger Ostertag	ja
Ingo Mörl	ja	Tilman Stolte	ja
Uwe Reichardt	ja		
Jörg Suckut	ja	Jürgen Burkholz	nein
		Carola Müller	nein
		Martin Strippel	Enthaltung
		Helena Walter	Enthaltung
		Christoph Zwickler	nein

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (30 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) folgenden

**B e s c h l u s s**

**gefasst hat:**

**Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlthal ist um nachfolgenden § 3a zu ergänzen:**

**§ 3a (Entschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst)**

**Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst der Gemeinde Mühlthal - unter gleichzeitigem Verzicht auf den Versand von Sitzungsunterla-**

gen per Post - teilnehmen, erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten. Umfangreiche Sitzungsunterlagen (z.B. Haushalt) oder großformatige Pläne (größer DIN-A4) erhalten die ehrenamtlich Tätigen weiterhin per Post.

**§ 3 Abs. 1:**

Folgender Passus ist hinzuzufügen:

„Vertritt ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Vorsitzenden in einer Gemeindevertretersitzung erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,50 EUR für diese Vertretung.“

**§ 3 Abs. 3:**

**Die Position**

- die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung jeweils 25,50 EUR

wird gestrichen.

**Zu TOP 2** Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- n) des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.05.2016 wegen Satzungsrecht und hier Änderung des § 6 der Hauptsatzung hinsichtlich der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Trautheim

**Drucks.: 28/2016**

**Aktz.: 020/024**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (35 Ja-Stimmen) folgenden

### **B e s c h l u s s**

**§ 6 Abs. 2 Nr. 6 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:**

**6) Evangelisches Gemeindehaus, Elfengrund 1, Ortsteil Trautheim.**

**Zu TOP 2** Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- o) des Haupt- und Finanzausschusses vom 24./25.05.2016 zum Antrag der Fraktionen SPD/CDU/GRÜNE vom 10.05.2016 wegen Änderung der Geschäftsordnung - Rederecht und Präsidium

**Drucks.: 30/2016**

**Aktz.: 00/020**

und

**Zu TOP 5 Antrag (ehem. Dringlichkeitsantrag) der Fraktion FUCHS vom 10.05.2016 wegen Rederecht für alle Fraktionen in Ausschüssen**

**Drucks.: 29/2016**

**Aktz.: 00/020**

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die geänderte Ausschussempfehlung und verliert diese.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Herr Ostertag für die Fraktion DM einen Ergänzungsantrag.

Vorsitzender Steuernagel lässt über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung der Ergänzung der Fraktion DM abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (35 Ja-Stimmen) folgenden

**B e s c h l u s s**

**§ 30 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist um nachfolgenden Absatz 4 zu ergänzen:**

- (4) Fraktionen, die weder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung noch einen Stellvertreter stellen, können ein Mitglied aus der eigenen Fraktion benennen, das in jedem Ausschuss Rederecht hat. Dieser kann sich von einem Mitglied der eigenen Fraktion vertreten lassen.  
Jeder stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung kann sich im Falle der Abwesenheit von einem Mitglied der eigenen Fraktion im jew. Ausschuss vertreten lassen.**

Eine Abstimmung über die Drucks. 29/2016 entfällt damit.

**Zu TOP 3 Widerspruch der Bürgermeisterin gem. § 63 HGO gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2016 wegen größerer Bauvorhaben**

**Drucks.: 75/2015**

**Aktz.: 60**

von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen

**Zu TOP 4 Antrag der Fraktionen SPD, CDU und GRÜNE vom 11.04.2016 wegen Zertifizierung des Gemeindewaldes nach FSC**

**Drucks.: 17/2016**

**Aktz.: 76**

Vorsitzender Steuernagel verliert den Antrag, der von Herrn Marquardt für die antragstellenden Fraktionen begründet wird.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Zwickler für die Fraktion FUCHS einen Änderungsantrag und beantragt gleichzeitig namentliche Abstimmung darüber.

Nach weiteren Wortmeldungen beantragt Herr Muth für die FDP-Fraktion Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Danach stellt Herr Ostertag für die Fraktion DM einen Änderungsantrag und Frau Krämer für die Fraktion GRÜNE einen Ergänzungsantrag.

Vorsitzender Steuernagel lässt zunächst gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über den Änderungsantrag der Fraktion FUCHS abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er dem Änderungsantrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Ursula Doeller	nein	Heidrun Buxmann-Hauke	nein
Wolfgang Heil	nein	Dr. Dominik Dilcher	nein
Thomas Hölscher	nein	Christiane Krämer	nein
Björn Horneff	nein	Gudrun Kreutz	nein
Marita Müller-Huy	nein	Markus Marquardt	nein
Margaret Neunhoeffer	nein		
Sigrid Paschke	nein	Tanja Eick	nein
Christian Seiler	nein		
Niels Starke	nein	Michael Bernhardt	nein
Rainer Steuernagel	nein	Willi Georg Muth	nein
		Harald Rapp	nein
Ruth Breyer	nein		
Dr. Karl Hermann Breyer	nein	Marion Diekmann	nein
Dr. Mathias Göbel	nein	Dr. Katja Härtner	nein
Matti Merker	nein	Falko-Holger Ostertag	Enthaltung
Ingo Mörl	nein	Tilman Stolte	nein
Uwe Reichardt	nein		
Jörg Suckut	nein	Jürgen Burkholz	ja
		Carola Müller	ja
		Martin Strippel	ja
		Helena Walter	ja
		Christoph Zwickler	ja

**Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass damit der Änderungsantrag der Fraktion FUCHS mehrheitlich (5 Ja-Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) abgelehnt ist.**

Anmerkung:

Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Vor der Zertifizierung ist die Abstimmung über den Antrag abzuwarten, wonach der Gemeindewald nicht mehr bewirtschaftet werden soll.“*

Danach lässt der Vorsitzende über den Änderungsantrag der Fraktion DM abstimmen.

**In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Änderungsantrag mehrheitlich (13 Ja-Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen) ab.**

Anmerkung:

Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

*„Bei der Umsetzung der Zertifizierung nach FSC soll folgende Mindestanforderungen erfüllt werden.*

- a) Pro Hektar Wald müssen mindestens fünf (5) Habitatbäume -über 100 Jahre alte Laubbäume- stehen, die sehr wichtig für Kleintierfauna sind.*
- b) Es soll/darf vor der Zertifizierung keine radikale Holzernte in den betroffenen Flächen stattfinden, die nur noch 30-40 Jahre alten Jungwald übriglässt.*
- c) Die betroffenen Flächen sollen eine durchmischte Altersstruktur aufweisen.“*

-----  
Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit stellt Herr Ostertag den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Sitzung.  
-----

Danach lässt Vorsitzender Steuernagel über den Ergänzungsantrag der Fraktion GRÜNE abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (27 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen) folgenden

### **B e s c h l u s s**

**Die Zertifizierung nach PEFC ist nicht mehr nötig, da FSC weiterreichend ist. Das Geld kann damit gestrichen werden.**

Danach lässt der Vorsitzende über den Geschäftsordnungsantrag der FDP-Fraktion auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss abstimmen.

**In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Antrag auf Überweisung der Drucks. 17/2016 in den Haupt- und Finanzausschuss mehrheitlich (14 Ja-Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) ab.**

Abschließend lässt Vorsitzender Steuernagel über die so geänderte Drucks. 17/2016 abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (27 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) folgenden

### **B e s c h l u s s**

**Der Gemeindewald ist nach FSC (Forest Stewardships Council) zertifizieren zu lassen.**

**Die Zertifizierung nach PEFC ist nicht mehr nötig, da FSC weiterreichend ist. Das Geld kann damit gestrichen werden.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die Zertifizierung nach PEFC wurde Ende 2015 bis Ende 2020 erneuert.

**Zu TOP 6 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.05.2016 wegen Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA**

**Drucks.: 31/2016**

**Aktz.: 00**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2016 wegen quartalsweiser Berichterstattung über die Anzahl der in Mühlthal untergebrachten Flüchtlinge**

**Drucks.: 32/2016**

**Aktz.: 15**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2016 wegen Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge**

**Drucks.: 33/2016**

**Aktz.: 04/15**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 9 Antrag der FDP-Fraktion vom 09.05.2016 wegen Ideenwettbewerb zur Bebauung der Flurstücke Nieder-Ramstadt, Flur 1 Nr. 912/14 und 913/3 - Hinteres Bahnhofsgelände**

**Drucks.: 34/2016**

**Aktz.: 61**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 10 Antrag der Fraktionen DM und DIE LINKE vom 10.05.2016 wegen Kindergartenplätze (Prüfantrag)**

**Drucks.: 35/2016**

**Aktz.: 47**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 11 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.05.2016 wegen Überprüfung der gemeindeeigenen Bushaltestellen-Wartehäuschen**

**Drucks.: 37/2016**

**Aktz.: 121**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 12 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.05.2016 wegen Wiedereinrichtung des Behinderten-Parkplatzes vor dem Eingang des Bürgerzentrums**

**Drucks.: 38/2016**

**Aktz.: 12/44**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 13 Bericht des Gemeindevorstandes**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

**Zu TOP 14 Mitteilungen und Beantworten von gem. Geschäftsordnung schriftlich gestellten Anfragen**

abgesetzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit

Vorsitzender Steuernagel weist abschließend darauf hin, dass die Sitzung am morgigen Tag fortgesetzt wird.

Schluss der Sitzung: 22.38 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....